



Statuten des Vereins „Kultur im BARAKUBA“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kultur im BARAKUBA“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Kulturveranstaltungen im Kleintheater und Konzertlokal **barakuba** im Gundeldinger Feld in Basel. Die Unterstützung erfolgt ideell, finanziell und mittels unbezahlter Freiwilligenarbeit.

Der Verein hilft bei der Finanzierung von Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit den Kulturveranstaltungen im **barakuba** stehen wie folgt:

- a) 90% der während eines Vereinsjahrs eingehenden Mittel werden in einem Fonds fürs kommende Vereinsjahr bereitgestellt, um damit den «Kulturverein **barakuba**» gemäss Art. 3 als Beitrag zur Deckung der Aufwendungen für die kulturellen Veranstaltungen zu finanzieren.
- b) Falls der «Kulturverein **barakuba**» nicht alle im Fonds bereitgestellten Mittel beansprucht, wird der Restbetrag am Ende des Vereinsjahrs in einen Fonds übertragen, welcher zur Finanzierung ausserordentlicher Situationen des «Kulturvereins **barakuba**» aufgewendet wird. Bezüge aus diesem Fonds müssen vom «Kulturverein **barakuba**» beantragt werden und können bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00 vom Vorstand des Vereins genehmigt werden. Höhere Beträge benötigen den Beschluss einer ausserordentlichen GV.
- c) 10% der während eines Vereinsjahrs eingehenden Mittel werden zur Deckung der Ausgaben des Vereins eingesetzt (z.B. Mitgliederversammlung, Spesen, Versandkosten). Ein allfälliger Restbetrag wird am Ende des Vereinsjahrs ebenfalls in den Fonds zur Finanzierung ausserordentlicher Situationen des «Kulturvereins **barakuba**» übertragen.
- d) Der «Kulturverein **barakuba**» verpflichtet sich im Gegenzug dazu, ein Kulturprogramm mit öffentlichen Veranstaltungen in den Bereichen Theater, Konzerte, Lesungen und ähnliches zu veranstalten.
- e) Der «Kulturverein **barakuba**» informiert den Verein anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung detailliert über die Aktivitäten und die finanziellen Aufwendungen.

Aktivmitglieder leisten Unterstützung mittels ehrenamtlicher Einsätze an den Veranstaltungen des «Kulturvereins **barakuba**» oder anlässlich deren Vor- und Nachbereitung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönner*innen-Beiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr dauert von Juli bis Juni, da eine Kultursaison in der Regel von September bis Mai dauert. So kann an der Mitgliederversammlung im August Rückblick auf die vergangene Saison und Vorschau auf die kommende Saison gehalten werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche mit ehrenamtlichen Einsätzen die Durchführung eines Kulturprogramms im **barakuba** unterstützen.

Gönner*innen-Mitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Leistet ein Aktivmitglied länger als ein Geschäftsjahr keine Einsätze für den Verein, kann das Mitglied ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im August vor dem Start der neuen Kultursaison statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 17.08.2025 unmittelbar in Kraft; sie ersetzen die Statuten vom 18.08.2024.

Basel, 17. August 2025

Der Präsident:



CHALON Michel

Die Protokollführerin:



KRAMER Andrea